

Mitteilung des Senats

vom 2. Januar 1930.

Inhaltsverzeichnis.

- | | |
|--|-------|
| 1. Schuttberg und Radfahrweg am Hohweg. | S. 1. |
| 2. Änderung der Staffelbauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet. | " 1. |

1. Schuttberg und Radfahrweg am Hohweg.

Im Nachgang zu der Mitteilung vom 14. Dezember 1929 (Verhdln. S. 418) übersendet der Senat den nachfolgenden Bericht des Tiefbau-Ausschusses der Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung, dem er beitrifft mit dem Bemerken, daß die Finanzdeputation zugestimmt hat.

Bericht.

Anlage.

Dem Wunsche der Finanzdeputation entsprechend sind die Schutzmaßnahmen zur Beseitigung der mit dem Abladeplatz am Hohweg verbundenen Belästigungen in Angriff genommen worden. Die Arbeiten werden als Försorgearbeit mit vom Försorgeamt gestellten Arbeitskräften ausgeföhrt. Die Durchführung eines Teiles der insgesamt geplanten Arbeiten und zwar bis zum 31. Januar 1930 wird etwa 17 000 RM kosten; es kommen für diese Teilarbeit etwa 1200 Arbeitertagerwerke in Betracht.

Die in Frage stehenden Arbeiten sind durch die Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung als Notstandsarbeit bereits angemeldet. Der Antrag läuft noch. Nach etwaiger Bewilligung des Antrages werden die Arbeiten statt als Försorgearbeiten als Notstandsarbeiten durchgeföhrt bzw. zu Ende geföhrt werden können. Um die Arbeit mit der gebotenen Eile betreiben zu können, ist zunächst die Bereitstellung des oben genannten Betrages von 17 000 RM erforderlich. Der Tiefbau-Ausschuß der Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung beantragt demgemäß die Nachbewilligung von 17 000 RM auf den Haushalt 1929 Nr. 88. Kanalbauamt, B. Straßenreinigung und Abfuhrwesen, 9. Mieten und Unterhaltung der Abladeplätze und Zufuhrwege.

Die Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung,
Tiefbau-Ausschuß.

(gez.) Thalenhorst. (gez.) Alb. Göke.

2. Änderung der Staffelbauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet.

Die Staffelbauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1929 (Gesetzbl. S. 244) enthält eine Reihe von Unstimmigkeiten, deren Beseitigung erforderlich ist. Es handelt sich um folgendes:

- 1) In Artikel I Zeile 2 und in Artikel III des Gesetzes zur Änderung der Staffelbauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 22. Oktober 1929 (Gesetzbl. S. 239) ist bei Anführung der die Staffelbauordnung vom 6. Dezember 1917 abändernden Gesetze dasjenige vom 21. Juni 1922 (Gesetzbl. S. 303) versehentlich nicht erwähnt worden. Infolgedessen sind die durch dieses Gesetz zu § 2 Abs. 2 und § 7 Abs. 5 getroffenen Änderungen des Gesetzestextes bei der Bekanntmachung der geltenden Fassung des Gesetzes

nicht berücksichtigt worden. Da nicht beabsichtigt gewesen ist, die fraglichen Änderungen außer Kraft zu setzen und die alte Fassung des Gesetzes wieder herzustellen, sind die §§ 2 Abs. 2 und 7 Abs. 5 entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1922 (Gesetzbl. S. 303) zu ändern.

- 2) In § 3 Abs. 3 Zeile 2 muß es infolge der veränderten Nummernfolge der Paragraphen anstatt „§§ 28—32“ heißen: „§§ 34—39“.
- 3) In § 7 Abs. 3 muß in der vorletzten Zeile das Wort „den“ vor „Baupolizeibehörde“ durch das Wort „der“ ersetzt werden.
- 4) Der Vermerk am Rande zu § 18 ist mit Rücksicht auf dessen erweiterten Inhalt durch den Zusatz „und Gewerbetlassen“ zu ergänzen.
- 5) In dem Gesetz zur Änderung der Staffelnbauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 22. Oktober 1929 (Gesetzbl. S. 239) ist in Artikel I Nr. 16 (§ 30) unter 3) gesagt: „Milchwirtschaften und Milchviehhaltung“, während es früher hieß: „Milchwirtschaften mit Milchviehhaltung“. Da insoweit eine sachliche Änderung des Gesetzes nicht beabsichtigt gewesen ist, bedarf es der Wiederherstellung des früheren Wortlautes der fraglichen Bestimmung.
- 6) In dem zu 5) genannten Gesetz fehlen ferner in Artikel I Nr. 16 (§ 30) unter 15) hinter dem Worte „Ausspannwirtschaften“ die Worte „und Wirtschaften“, welche die alte Fassung des Gesetzes enthielt. Auch insoweit ist eine sachliche Änderung nicht beabsichtigt gewesen, so daß die Wiedereinfügung der fraglichen Worte in den Gesetzestext erforderlich ist.
- 7) In § 36 unter 1) muß es infolge der veränderten Nummernfolge der Paragraphen statt „§ 29“ heißen „§ 35“.

Den vorstehenden Ausführungen entspricht der anliegende Gesetzentwurf, den der Senat der Bürgerschaft hiermit zur Beschlußfassung vorlegt.

Anlage.

Gesetz zur Änderung der Staffelnbauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet.

Bom . Januar 1930.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das in der Überschrift genannte Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1929 (Gesetzbl. S. 244) wird wie folgt geändert:

- 1) In § 2 Abs. 2 Zeile 2 werden die Worte „während eines Monats“ ersetzt durch die Worte „während zweier Wochen“.
- 2) In § 3 Abs. 3 Zeile 2 tritt an die Stelle der Anführung der §§ 28 bis 32 die Anführung der §§ 34 bis 39.
- 3) In § 7 Abs. 3 wird in der vorletzten Zeile das Wort „den“ vor „Baupolizeibehörde“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- 4) In § 7 Abs. 5 wird hinter Satz 1 eingefügt: „Die Auslegungsfrist braucht jedoch nur mindestens eine Woche zu betragen.“
- 5) Der Vermerk am Rande zu § 18 erhält den Zusatz: „und Gewerbetlassen“.
- 6) In § 36 unter Nr. 1) wird „§ 29“ ersetzt durch „§ 35“.
- 7) In § 36 unter Nr. 3) wird das Wort „und“ hinter Milchwirtschaften durch das Wort „mit“ ersetzt.
- 8) In § 36 unter Nr. 15) werden hinter dem Worte „Ausspannwirtschaften“ die Worte „und Wirtschaften“ eingefügt.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den